

# ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES, PRIMÄRRECHT

Abteilung I/1



lebensministerium.at

Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtstraße 2b  
1030 Wien  
Österreich

Wien, am 03.04.2012

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-  
LE.4.1.4/0083-I/1/2012

Lindbaum/6685

## Art. 15a B-VG Vereinbarung, koord. Förderwesen

Das BMLFUW erlaubt sich folgende Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über ein koordiniertes Förderwesen abzugeben.

### 1 Allgemeines

- 1.1 Das Bemühen, durch eine Vereinbarung gem. Art 15a B-VG zwischen Bund und Ländern zu einer verbesserten Koordinierung des Förderwesens zu gelangen, wird vom BMLFUW begrüßt.
- 1.2 Die im vorliegenden Entwurf der Vereinbarung angedachten Vorgaben, Vorgangsweisen und Instrumente erscheinen grundsätzlich geeignet, insgesamt eine verbesserte Förderungskoordination zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sicherzustellen, unerwünschte Doppelgleisigkeiten zu erkennen und in Zukunft zu vermeiden sowie den Fokus auf die erzielten Wirkungen der Förderungen zu legen.
- 1.3 Im BMLFUW werden Förderinstrumente eingesetzt, die sich schon derzeit durch strategisch ausgerichtete und mit den Bundesländern und anderen Fördergebern koordinierte Förderprogramme auszeichnen, so z. B. die UFG-Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft oder das Klima:aktiv Förderungsprogramm.





- 1.4 Ebenso weist das im agrarischen Bereich (neben den Direktzahlungen der EU) bedeutendste Förderprogramm, das Programm zur ländlichen Entwicklung, mit den Ländern inhaltlich und über deren Kofinanzierung gemäß § 3 LWG auch wirtschaftlich abgestimmte Förderungen mit klarer Förderstruktur auf.
- 1.5 Wesentliche Faktoren für eine funktionierende Förderungscoordination zwischen den Gebietskörperschaften sind aus Sicht des BMLFUW folgende – gezeigt am Beispiel der Siedlungswasserwirtschaft als best practice Beispiel:
- Die Ausrichtung der Förderungen in der Wasserwirtschaft insgesamt basiert auf breit getragenen nationalen wasserpolitischen Strategien (flächendeckender Gewässerschutz, guter Zustand der Gewässer, Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren - Regierungsprogramme, Wasserrechtsgesetz, EU-Vorgaben aus Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrichtlinie).
  - Die Förderung erfolgt in enger Kooperation und Abstimmung mit den Bundesländern, die als mittelbare Bundesverwaltung in der Wasserwirtschaft agieren, und wird im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMWFJ festgelegt.
  - In vielen Bereichen erfolgt eine Kofinanzierung durch die Bundesländer. Diese gemeinsame Finanzierung ist vom Bund gewünscht und notwendig (somit also keine „unerwünschte Mehrfachförderung“ im Sinne des 4. Satzes des Art. 1 des vorliegenden Entwurfs), sie ist transparent gemacht und soll auch weiterhin bestehen bleiben.
  - Die Wasserförderungen des Bundes werden in Anlehnung an das „One-Stop-Shop“-Prinzip, so wie die übrigen Umweltförderungen des BMLFUW, durch eine gemeinsame UFG-Abwicklungsstelle des Bundes abgewickelt.
  - Aufgrund der Kofinanzierung durch die Länder sind diese auch in die Abwicklungstätigkeit eingebunden. Die Aufgabenaufteilung ist in konkreten Abwicklungsvereinbarungen zwischen Bund/UFG-Abwicklungsstelle und Ländern explizit und eindeutig festgelegt, sodass keine Doppelgleisigkeiten bei der Förderabwicklung auftreten.

Ähnliche Abstimmungen gibt es auch in anderen Förderschienen des BMLFUW, wie etwa der Umweltförderung im Inland, wo es im Bereich der Infrastrukturförderungen (Biomasse-Nahwärme, Wärmeverteilung usw.) aufgrund der Kofinanzierung zwischen Bund und Länder eine inhaltliche Abstimmung zwischen Bund und Länder gibt.

Die Abwicklung der Förderungen für Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung auf Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes erfolgt gemäß § 102 ForstG über die Sektionen und Gebietsbauleitungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, die auch die Beiträge der Länder und Interessenten zu diesen Maßnahmen abwickeln. Auch in diesem Bereich sind aufgrund der klaren bundesgesetzlichen Regelung keine Doppelgleisigkeiten in der Förderungsabwicklung zu erwarten.



## 2 Art. 1 Abs. 1 Förderungskonzept

- 2.1 Im Entwurf ist immer nur von einem im Sinne von einem einzigen Förderungskonzept die Rede. Dies würde bedeuten, dass sämtliche Förderungsbereiche in einen einzigen Abstimmungs- und Koordinierungsprozess einbezogen werden müssen. Die Dimension dieses Vorhabens ist beachtlich, sodass zu befürchten ist, dass durch ein Scheitern oder ein verspätetes Zustandekommen dieses Konzepts fachlich unstrittige Förderungsprogramme wieder in Frage gestellt werden und dies letztendlich auch zum Verlust von Kofinanzierungsmitteln aus EU-Fonds führen könnte. Das BMLFUW lehnt daher die Koordination sämtlicher Förderungen **auf Basis eines einzigen, mit den Bundesländern zu verhandelnden Dokuments** ab.

Alle weiteren Überlegungen in der Stellungnahme gehen davon aus, dass nicht nur ein einziges gemeinsames Förderungskonzept des Bundes und der Länder zu erstellen sein wird, sondern auf geeigneter - noch genauer zu definierender Ebene - derartige Konzepte erforderlich sein werden.

- 2.2 Es wird dringend angeregt, bereits in der Vereinbarung eine genauere Definition der eingeführten Begriffe (Förderungskonzept, Förderungsschwerpunkt, Förderungsprogramm, Förderungsstrategie, Förderungsvolumen) vorzunehmen und dabei auch die Inhalte, Mindestanforderungen und Kriterien festzulegen, andernfalls zu befürchten ist, dass die angestrebten Ergebnisse einer akkordierten Förderungspolitik nicht erreicht werden können.

Besonders wichtig erscheint in diesem Zusammenhang,

- dass die Mindestinhalte für jede Ebene dieses stufenweisen Aufbaus der Förderungskoordination in der Vereinbarung verankert sind und dass die Dokumentation der Verhandlungsergebnisse, Begründungen und Zielsetzungen in schriftlicher Form vorgesehen ist, um damit die Transparenz und Überprüfbarkeit sicherzustellen;
- dass die Verhandlungsschritte und die Struktur der begleitenden Organisation für die Festlegungen von Konzept, Schwerpunkten, Programmen, Strategien in der Vereinbarung noch näher ausgeführt werden und sichergestellt wird, dass alle betroffenen Ressorts diesbezüglich miteingebunden sind.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass im Förderungskonzept Nachhaltigkeitsindikatoren angegeben werden. Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Indikatoren sollen die wichtigsten Indikatoren im Gesetzestext selbst erwähnt werden.

Da im Förderungswesen der Zeitpunkt der Förderungszusage oft nicht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung identisch ist, wird empfohlen, das Zusagevolumen einheitlich als relevante Größe heranzuziehen, da gerade in diesen Fällen nur durch diese Bezugsgröße ein vollständiger Überblick über die Förderungen an ein einzelnes Projekt gegeben ist. In jenen Fällen, in denen der Zeitpunkt der Förderungszusage mit jenem der Auszahlung identisch ist, stimmt das Zusagevolumen mit dem Auszahlungsvolumen ohnedies überein.



- 2.3 Grundsätzlich wird eine Verpflichtung zur Erstellung eines Förderungskonzepts bzw. die Durchführung anderer Abstimmungen (Förderschwerpunkte, Förderstrategien, Förderprogramme) begrüßt. Allerdings bedarf eine derartige Regelung zur effektiven Realisierung einer entsprechenden Terminisierung sowie vorzugsweise auch einer Darstellung allfälliger Konsequenzen einer nicht rechtzeitigen Fertigstellung. Dabei ist auf den Gleichklang mit der jeweiligen nationalen, regionalen oder unionsrechtlichen Politikstrategie abzustellen.
- 2.4 Ungeachtet dessen ist auch anzumerken, dass nicht für alle Förderbereiche, etwa aufgrund deren geringen Umfanges, Förderungskonzepte iS des vorliegenden Entwurfes erstellt werden können. Daher ist es notwendig, auch festzulegen, für welche Bereiche ein derartiges Förderungskonzept nicht zu erstellen ist. Z.B. eignen sich die idR auch sehr klein dimensionierten Förderungen für NGO's u.ä. definitiv nicht dafür, dass eine Förderungsstrategie, noch dazu mit obligatorischer Abstimmung mit den Ländern, hierfür entwickelt wird. Allerdings sollen diese Förderbereiche ebenfalls einer Evaluierung in Bezug auf die Zielsetzungen dieser Förderungen obligatorisch unterzogen und den Vertragspartnern vorzulegen sein. Für Förderbereiche, die im Zusammenhang mit einer nationalen Politikstrategie stehen, soll die Abstimmung im Sinne des gegliederten Aufbaus obligatorisch sein.
- 2.5 Hinsichtlich aller Förderungen, die in der sog. 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik verankert sind, sind jene Bereiche, bei denen national ein Spielraum vorhanden ist, lediglich akzessorisch. Ein Förderungskonzept zusätzlich zu den im EU-Recht bereits verankerten Bestimmungen zu erstellen, erscheint hier wenig sinnvoll, wenn nicht im Widerspruch zu den direkt anwendbaren Regelungen der EU. Alle förderungsgewährenden Stellen aufgrund der beihilfenrechtlichen Vorgaben sind schon jetzt verpflichtet ihre Beihilfen und Beihilferegeln anzumelden oder genehmigen zu lassen, jedenfalls aber darüber jährlich Bericht zu erstatten. Am schwersten zu beurteilen dürften dabei jedoch jene auf der Ebene unterhalb der Länder gewährten Förderungen oder Zuwendungen sein.
- 2.6 Alle Förderungen, die künftig unter dem Dach des Gemeinsamen Strategischen Rahmens<sup>1</sup> zusammengefasst sind, also der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Europäische Sozialfonds (ESF), der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und die mit ihnen über die verpflichtende Kofinanzierung verbundenen Bundes-, Landes- und ggfs. auch Gemeindemittel, erfahren ihre Abstimmung und Zusammenführung über alle

---

<sup>1</sup> Siehe Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, KOM(2011) 615 endgültig, kurz „GSR-VO“



Gebietskörperschaften hinweg in der sog. Partnerschaftsvereinbarung gem. Kapitel II der GSR-VO. Damit erfolgt eine weit über die Reichweite der in dem vorliegenden Vorschlag enthaltenen Förderungskonzepte und auch die dort angesprochenen „Lebensbereiche“ oder „Tätigkeitsbereiche“ reichende Abstimmung.

Im Gegensatz zum im Entwurf verfolgten Konzept ist die Zielrichtung dieser Partnerschaftsvereinbarung jedoch nicht die Zusammenfassung aller möglichen Förderungen in einem bestimmten Lebensbereich, sondern die auf die Maßnahmen der GSR-Fonds abgestellte und abgestimmte Konzeption für die kommende siebenjährige EU-Haushalts- und Strukturfondsperiode. Damit werden ohne EU-Kofinanzierung stattfindende Förderungen von der Partnerschaftsvereinbarung nicht erfasst, entweder, weil die GSR-Fonds dafür keine Förderungsmaßnahmen vorsehen, weil die im Rahmen der GSR-Fonds und der nationalen Kofinanzierung dafür vorgesehenen Mittel dafür nicht ausreichen, oder weil es eigene parallel laufende (und aus andern Gründen weiter so beabsichtigte) national finanzierte Förderungsmaßnahmen gibt, oder weil die finanzierenden Stellen (insbesondere Gemeinden oder andere Rechtsträger außer Bund und Ländern) nicht Teil der Partnerschaftsvereinbarung sind.

Nun stellen Vorarbeiten, Abstimmung und Festlegung der strategischen Ausrichtung der GSR-Fonds in der Partnerschaftsvereinbarung schon eine große Herausforderung dar.

Es könnte angesichts der daneben bestehenden oder gewünschten und national finanzierten Förderungsmaßnahmen daher sinnvoll sein, Förderungen, die den gleichen Zielsetzungen und Strategien entsprechen, im Sinne dieser Abstimmung mit zu berücksichtigen.

Nach dem Ansatz des Vorschlags müssten (auch zeitlich) parallel Förderungskonzepte über „Lebensbereiche“ erstellt werden, an denen zumeist die gleichen Partner in anderer Zusammensetzung und mit einer anderen Abgrenzung der Diskussionsgegenstände (Lebensbereiche statt Regional- und Kohäsionspolitik) teilnehmen würden. Hier stellt sich auch die Frage welche Kategorisierung im Falle der Kollision primär zu berücksichtigen wäre.

**Eine parallel bzw. inkohärent zu den unionsrechtlich vorgesehenen Abstimmungsprozessen und –vereinbarungen vorzusehende Konstruktion von „Förderungskonzepten“ widerspricht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und ist jedenfalls abzulehnen.**

### **3 Art. 1 Abs. 2 Förderungssparte nach E-Government-BereichsabgrenzungsVO**

- 3.1 Die Gliederung der Förderungssparten nach den Tätigkeitsbereichen der E-Government-BereichsabgrenzungsVO, wie im Entwurf der Vereinbarung vorgeschlagen, wird abgelehnt. Diese Klassifizierung ist in manchen Bereichen



viel zu detailliert, andere politisch relevante Bereiche (zB Wasserwirtschaft, Klimaschutz) werden gar nicht oder nur sehr unvollständig abgedeckt – insgesamt ist diese Klassifizierung sehr unstrukturiert und inhomogen und daher als Grundlage für die Festlegung von Förderungssparten nicht geeignet.

- 3.2 Weiters wird die Zuständigkeit des Transparenzdatenbankbeirates gem. § 20 TDBG-Entwurf aufgrund seiner Zusammensetzung als für die Einteilung der Förderungssparten fachlich nicht geeignetes Gremium abgelehnt.
- 3.3 Im Förderungswesen des Bundes existieren bereits sinnvolle Strukturen, die aufgrund von EU-beihilfenrechtlichen Vorgaben und Ausnutzung von Synergieeffekten entstanden sind. Die bestehenden Förderungssäulen wie Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Verkehr, Forschung&Entwicklung&Innovation mit ihren derzeitigen Strukturen (zB einheitliche Abwicklungsstellen, gemeinsame Richtlinien, etc.) sollten bei der Einteilung von Förderungssparten als Grundlage beibehalten werden. Eine Festlegung der Förderungssparten sollte bereits im Zuge der Verhandlungen für die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG von allen betroffenen Parteien gemeinsam und einvernehmlich erfolgen.

#### **4 Art. 2 Förderungsabwicklung**

- 4.1 Gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 TDBG 2012 sind auch Förderungen aus Mitteln der EU vom gegenständlichen Entwurf umfasst. Von der EU finanzierte bzw. kofinanzierte Förderungen werden in der Regel gesondert durch eigens zugelassene Abwicklungsstellen auf Basis spezifischer EU-Vorschriften genehmigt und ausgezahlt. Das EU-Zahlstellensystem lässt unter Beibehaltung der Verantwortung der Zahlstelle eine Übertragung von einzelnen Abwicklungsaufgaben an dezentrale Strukturen zu. Die EU-Vorgaben sind dabei zwingend umsetzen. Das BMLFUW geht in diesem Fall davon aus, dass die aufgrund zwingender unionsrechtlicher Vorgaben notwendigen Abwicklungsstrukturen vom Gebot des Abs. 1 ausgenommen sind. Es kann daher nicht nur die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit als Kriterium für eine einzige Förderungsabwicklungsstelle ausschlaggebend sein, sondern es muss als Vorbedingung die rechtliche Umsetzbarkeit gegeben sein.
- 4.2 Die Betonung der Auslagerung auf eine „wettbewerbsmäßige“ Ermittlung einer externen Stelle zur Erbringung der Dienstleistung ist gerade im Hinblick auf eine Konzentration der Förderstellen kritisch zu hinterfragen, da z.B. gemeinsame Ausschreibung einer Umweltförderungsabwicklungsstelle von Bund und Ländern einen enormen Abwicklungsaufwand und erhebliche Verzögerungen (und Transaktionskosten wie etwa den langwierigen Aufbau des Abwicklungs-Know-how) erwarten lässt. Vielmehr sollten sämtliche, selbstverständlich mit den vergaberechtlichen Vorschriften im Einklang stehende Betrauungsvorgänge in Betracht gezogen werden. Gerade bei der Konzentration der Abwicklungstätigkeiten bei einer zentralen Abwicklungsstelle bieten sich Konstruktionen, die eine Betrauung einer organisatorisch selbständigen



(neutralen) im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Einrichtung ermöglichen, an.

- 4.3 Es wird dafür plädiert bestehende Strukturen weiterzuführen, wenn sie bereits den Anforderungen des „One-stop-shop-Prinzips“ entsprechen, wie dies bei der KPC als Abwicklungsstelle für die Umweltförderungen der Fall ist.

## **5 Art. 3 Mindeststandards**

- 5.1 Für Förderungen des Bundes geben, soweit nicht sondergesetzliche Bestimmungen gelten, die Allgemeinen Rahmenrichtlinien den Standard vor. Es sollten daher die Anlage dieser Vereinbarung und die Bestimmungen der ARR sowohl inhaltlich als auch terminologisch übereinstimmen.

## **6 Art. 4 Evaluierung und Datenlieferung**

- 6.1 Evaluierungen sind in den meisten Förderbereichen des BMLFUW Stand der Abwicklungspraxis. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Evaluierung wird daher begrüßt, wobei jedoch auch notwendig ist, dass die Mindestkriterien und -standards sowie die anzuwendenden Methodiken einheitlich festgelegt werden. Allerdings sollte das Prinzip der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch eine Evaluierung sowohl für den Förderungswerber als auch die Förderungsabwicklung gerade bei geringfügigen Förderungen verstärkt beachtet werden.

## **7 Art. 5 Befristung und Einstellung**

- 7.1 Manche Förderprogramme erfahren eine laufende Aktualisierung und Anpassung entsprechend den dafür festgelegten Kriterien. Eine Regelung für eine Befristung des Förderungsprogramms erscheint hier nicht zweckmäßig.

## **8 Art. 6 - Anwendungsbereich**

- 8.1 Im Sinne der Artikelüberschrift sollte dieser Artikel an den Beginn der Vereinbarung gestellt werden.
- 8.2 Die Anknüpfung an den Begriff öffentlichen Mitteln iS des TDBG 2012 trägt nicht wirklich zur Klarheit bei. Sind nun auch Leistungen aus öffentlichen Mitteln gemeint, die über den haushaltsrechtlichen Begriff der Förderungen hinausgehen?
- 8.3 In den Erläuterungen wird davon ausgegangen, dass der Bund und die Länder den ausgelagerten Rechtsträgern und Selbstverwaltungskörpern, die selbst Förderungen vergeben, die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung überbinden werden. Ob dies aufgrund der weitgehenden Unabhängigkeit von Selbstverwaltungskörpern rechtlich zulässig ist, wird bezweifelt.



## **1 Art. 7 Umsetzung**

- 1.1 Da bereits die Erstellung eines Förderungskonzepts bis 31.12.2013 als unrealistisch eingeschätzt wird, erscheint eine Anpassung bestehender Förderungsgesetze und -richtlinien bis zum selben Zeitpunkt ganz unwahrscheinlich, weil das Förderkonzept und die darauf aufbauenden Förderungsschwerpunkte und –strategien bereits zuvor bestehen müssen.

## **2 Anlage**

- 2.1 In Punkt 3 wird nur von Förderungsrichtlinien gesprochen. Werden gesetzlich geregelte Förderungen bewusst nicht erwähnt, obwohl in § 3 auch Fördergesetze erwähnt sind?
- 2.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel: Die Kontrolltätigkeit kann bei „Massen-Fördersystemen“ nicht in jedem Einzelfall durch eine Vorortkontrolle wahrgenommen werden. Vielmehr ist durch die Rechnungsvorlage und/oder stochastische Prüfmethode die Korrektheit des Mitteleinsatzes zu bewerkstelligen. Die Förderungsabwicklung ist gemäß den Erfordernissen der first level control der EU Förderungen zu organisieren, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.
- 2.3 Originalzahlungsbelege: Die Vorlage und Entwertung von Originalzahlungsbelegen ist aufgrund der technischen Reproduktionsmöglichkeiten an sich und der elektronischen Rechnungsabläufe ein überholtes und nicht mehr zielführendes Instrument, das zudem zu einem erheblichen Zeit- und Abwicklungsaufwand (vor allem im Fall von Kofinanzierungen mehrerer Förderstellen) führt. Überprüfungen im BMLFUW-Umweltfördersystem, in dem von dieser Praxis (ausgenommen im EU-Kofinanzierungsbereich) seit längerem Abstand genommen wurde, haben gezeigt, dass zumindest in diesem Bereich die Gefahr der unzulässigen Doppelabrechnung unbegründet ist. Im Lichte der Vermeidung einer effizienten Abwicklungstätigkeit wird daher dringend von der Festschreibung dieser Praxis abgeraten. Die im Entwurf vorgesehenen Mechanismen sollten ohnedies zu einer Vermeidung von Doppelförderungen führen, sodass die aufwändige Entwertung von Belegen nicht mehr nötig erscheint. Weiters sollte das Prinzip des „single audit“ verstärkt genutzt werden.
- 2.4 Es wird empfohlen den Begriff „Evaluierung“ durch den Begriff „Projektbeurteilung“ zu ersetzen (im Hinblick auf die Anforderungen der Instrumentenevaluation einerseits der „Projektevaluation“ andererseits)


Die Stellungnahme wird auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Lindbaum

*Elektronisch gefertigt*



Signaturwert	Sc+uk3R5Ozi/UxCEbSQEx1cIDYp5MbwVldhZnC6rEdj6w0992eIUfAM7HmxYInrRd5K+C/Wili7QxdWcODfDM2AP9riHQ+JccYIEkarbrdp7cjcht48hLIG3e93VOJE8diAk1QNqiaqCLJce5GnYikyPbOy5l4VXq4JRK7vvt4E=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-04-05T12:59:03+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	